

RS Vwgh 1983/5/11 83/03/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1983

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §49 Abs1;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 49 heute
2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Erachtet die Erstbehörde einen Schriftsatz als wirksamen Einspruch, leitete sie in diesem Umfang das ordentliche Verfahren ein und fällte sie in diesem Umfang ein Straferkenntnis, so hat die Berufungsbehörde, die den Schriftsatz nicht als wirksamen Einspruch ansieht, neben der Behebung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses auch mit Zurückweisung des als Einspruch bezeichneten Schriftsatzes vorzugehen (Hinweis auf Walter-Mayer, Grundriss des österr Verwaltungsverfahrensrechtes 2, S 295; Hauer-Leukauf, Handbuch des österr Verwaltungsverfahrens, Anm 9 zu § 49 VStG 1950; sowie E 19.6.1979, 2037/77 und E 22.10.1980, 1339/80) Erachtet die Erstbehörde einen Schriftsatz als wirksamen Einspruch, leitete sie in diesem Umfang das ordentliche Verfahren ein und fällte sie in diesem Umfang ein Straferkenntnis, so hat die Berufungsbehörde, die den Schriftsatz nicht als wirksamen Einspruch ansieht, neben der Behebung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses auch mit Zurückweisung des als Einspruch bezeichneten Schriftsatzes vorzugehen (Hinweis auf Walter-Mayer, Grundriss des österr Verwaltungsverfahrensrechtes 2, S 295; Hauer-Leukauf, Handbuch des österr Verwaltungsverfahrens, Anmerkung 9 zu Paragraph 49, VStG 1950; sowie E 19.6.1979, 2037/77 und E 22.10.1980, 1339/80).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983030046.X01

Im RIS seit

24.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at